

Wahlbekanntmachung Nr. 8

Wahl des Bürgermeisters/Landrates

1. Am Datum
02. September 2001

findet in der Gemeinde Name
Stadt Wolgast die Wahl des Bezeichnung
Bürgermeisters statt

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist wie nachfolgend angegeben in Anzahl
6 Wahlbezirke mit einbezogenem Briefwahlergebnis eingeteilt.

Wahlbez.Nr.	Wahlraum (Standort)	Straßeneinteilung
1	Kita Brummkreisel, Dreilindengrund 2	Am Hünengrab, Am Katharinenberg, Am Tierpark, Am Wolfskrug, Amselweg, Buchenweg, Dreilindengrund, Finkenweg, Freester Weg, Greifswalder Straße, Helenenweg, Hollendorfer Weg, Karriner Straße, Krösliner Straße, Lindenweg, Marienweg, Pappelweg, Paulinenweg, Rosenweg, Schulstraße, Schwarzer Weg, Sophienweg, Spitzenhörnweg, Tannenkampweg, Waldstraße, Weidehof, Wiesenweg
2	Historisches Rathaus Rathausplatz 10	Am Fischmarkt, Am Kai, Am Kirchplatz, Am Peeneufer, Am Speicher, An der Stadtmauer, August-Dähn-Straße, Auguststraße, Badstubenstraße, Bahnhofstraße 1-15, 17-43, 45-56, 58-66, 68, 70, 71, 73-78, 80, 82, 84, 86, Berliner Straße, Bleichstraße, Bogislavstraße, Brunnenstraße, Burgstraße, Dorfstraße, Drosselweg, Fährstraße, Fischerstraße, Franzstraße, Friedrichstraße, Gartenstraße, Hafenstraße, Hermannstraße, Karlstraße, Kleinbrückenstraße, Kronwiekstraße, Kurze Straße, Lange Straße, Luisestraße, Mühlenstraße, Peeneblick, Peenemünder Straße, Peenestraße, Rathausplatz, Sandbergstraße, Schifferstraße, Schloßstraße, Schusterstraße, Schützenstraße, Steinstraße, Swinkestraße, Unterwallstraße, Wasserstraße, Werftstraße, Sauziner Straße, Schwalbenweg, Sperlingsweg, Storchenweg, Straße der Freundschaft, Zecheriner Weg, Reiferwall, Schiffbauerdamm,
3	Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule Heberleinstr. 32	Am Schanzberg, Am Stadion, An den Anlagen, Ankerstraße, Am Strom, Bahnhofstraße 88, 90C u. D, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 101, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124A, 124, 126A, 126, 128A, 128, 130A, 130, 132A, 132, 134A, 134, 136A, 136, Chausseestraße 35, 37, 39, 43, 45A, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, Clara-Zetkin-Straße, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Thälmann-Platz, Ernst-Thälmann-Straße, Fenderweg, Friedrich-Schiller-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Grüner Weg, Hans-Sachs-Straße, Heberleinstraße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Zille-Straße, Hellerstraße, Johann-W. von Goethe Straße, Karl-Zimmermann-Straße, Kapitänsweg, Leereraner Straße, Lotsenstraße, Ludwig-van-Beethoven-Straße, Philipp-Müller-Straße, Pollerstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Schrammscher Weg, Wilhelm-Busch-Straße, Wolfgang-A.-Mozart-Straße, Zum Stadtpark
4	Alten- und Pflegeheim Baustraße 17	Am Paschenberg, Backofentrift, Baustraße, Breite Straße, Chausseestraße 2, 3, 6-18, 20, 22, 23-34, 38, 40, 44, 48, 50A, 50, 52, 54, 56, 60, 62A, 62, 64, Feldstraße, Holzweg, Homeyerstraße, Kosegartenweg, Lustwall, Mühlentrift, Netzebander Straße, Philipp-Otto-Runge-Straße, Puschkinstraße, Wilhelmstraße,
5	EGZ Sölvesborgerstr.2	Am Fuchsberg, Hasenwinkel, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße, Makarenkostraße, Ostrowskistraße, Pestalozzistraße, Robert-Koch-Straße, Sölvesborger Straße, Wedeler Straße,
6	Realschule "Hufeland" Hufelandstr. 2	Diesterwegstraße, Heinrich-Beckmann-Straße, Hufelandstraße, Maxim-Gorki-Straße, Saarstraße,

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis Datum
12.08.2001 zugestellt werden, sind der

Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler belassen und ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Die Stimmzettel werden amtlichen hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel ist vom Wähler danach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist. Der gefaltete Stimmzettel wird in die Wahlurne gelegt.

4. **Wahl des Bürgermeisters**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Bezeichnung der Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie die Namen der Bewerber. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde für die Wahl den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen grauen Wahlumschlag sowie den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Erhält bei der Hauptwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen am (Datum) eine Stichwahl statt. Für die etwa notwendig werdende Stichwahl erfolgt spätestens am sechsten Tag vor der Wahl eine gesonderte Wahlbekanntmachung.

Ort, Datum

Wolgast, 25.07.2001

Die Gemeindewahlbehörde